

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Öffentliche Bekanntmachung - Änderung Bebauungsplan Nr. 64 Bereich „Kölner Straße/ Burbetstraße“

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 beschlossen, den seit 10. Juli 1999 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 64 Bereich „Kölner Straße/ Burbetstraße“ zu ändern.

In der Sitzung des Bauausschusses am 17. August 2011 wurde der Entwurf zur Änderung dieses Bebauungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde in der Zeit vom 12. Oktober 2011 bis einschließlich 11. November 2011 durchgeführt. Im Anschluss an diese öffentliche Auslegung hat der Stadtrat der Stadt Bitburg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Bauausschuss der Stadt Bitburg hat anschließend in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung erneut zu ändern und diese geänderte Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Da für die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vorliegen, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ geändert.

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes:

Durch die Änderung des o.g. Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes mit über 100 Pflegeplätzen geschaffen und zugleich eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet werden.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen im eingeleiteten Bauleitplanverfahren wird deshalb erforderlich, weil im südlichen Plangebiet Baugrenzen verschoben und damit die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert wird.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes erfasst die an der Kölner Straße gelegenen Flurstücke 112/23 und 127/21 der Flur 4, Gemarkung Bitburg.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Bereichs der Planänderung kann einschließlich des zu ändernden Bebauungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 64 Bereich „Kölner Straße/Burbetstraße“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:1.000, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

8. Mai bis einschließlich 22. Mai 2012

bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Die Stellungnahmen zu den Festsetzungen des Entwurfs der Bebauungsplanänderung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können,

Hiermit wird zudem bekannt gemacht, dass die Stadt Bitburg gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Dauer der öffentlichen Auslegung angemessen zu verkürzen.

Entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB wird erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung als auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und

- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, 18. April 2012

Joachim Kandels, Bürgermeister

-
- [zurück](#)
 - [nach oben](#)
 - [drucken](#)

